

Benutzungsordnung für die Volkshalle im Stadtteil Leihgestern
--

1 Benutzungsrecht; Kreis der Benutzer

1.1 Die Volkshalle mit Nebenräumen im Stadtteil Leihgestern ist eine öffentliche Einrichtung und steht grundsätzlich den örtlichen Vereinen, Schulen, Gruppen und Institutionen entsprechend den nachstehenden Benutzungsbestimmungen für Sport- und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung.

Lindener Privatpersonen können, soweit Vereinsveranstaltungen nicht entgegenstehen, die Volkshalle und ihre Nebenräume für Familienfeiern unter nachstehenden Voraussetzungen anmieten:

- a) Die die Volkshalle oder die Nebenräume anmietende Person muss mit Hauptwohnsitz in Linden gemeldet sein und die Familienfeier muss unmittelbar diese Person betreffen;
- b) Der Nebenraum kann nur dann angemietet werden, wenn die sportlichen Veranstaltungen in der Volkshalle nicht beeinträchtigt werden;
- c) Sportliche Veranstaltungen in der Volkshalle müssen von dem Benutzer der Nebenräume hingenommen werden soweit diese nach Absprache mit dem betreffenden Verein nicht verlegt werden können;
- d) Bei Meisterschaftsspielen der sporttreibenden Vereine in der Volkshalle können die Nebenräume nicht benutzt werden;
- e) Die Volkshalle bzw. Nebenräume müssen so rechtzeitig gesäubert werden, dass Veranstaltungen des folgenden Tages nicht gestört werden.

1.2 Mietgegenstand können die nachstehenden Räumlichkeiten sein:

- a) Saal
- b) Küche
- c) Thekenraum
- d) Umkleidekabinen
- e) Duschräume
- f) kleiner Saal im Anbau
- g) Toilettenanlage

1.3 Auswärtigen Vereinen, Gruppen, Institutionen und Personen wird die Halle grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können nur vom Magistrat zugelassen werden.

1.4 Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erfor-

derlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage oder Halle besteht nicht.

2 Antrag auf Benutzung

- 2.1 Jede Benutzung der Volkshalle und ihrer Nebenräume bedarf einer Genehmigung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- 2.2 Für alle sportlichen Veranstaltungen (Übungsstunden, Meisterschaftsspiele, Wettkämpfe) wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. eines Spieljahres in Übereinstimmung mit den einzelnen Vereinen ein Benutzungsplan aufgestellt. Dieser Benutzungsplan ist verbindlich und kann nur mit Genehmigung der Stadt abgeändert werden.

Mit der Eintragung in den Benutzungsplan gilt die Genehmigung für die Benutzung der Volkshalle als erteilt. Der aufgestellte Benutzungsplan gilt als Benutzungserlaubnis.

3 Benutzungserlaubnis

- 3.1 Die Benutzungserlaubnis kann nur vom Magistrat erteilt werden. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und nur für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung und der Gebührenordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- 3.2 Die Erlaubnis zur Benutzung der Volkshalle beinhaltet nicht gleichzeitig zusätzlich erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die evtl. für die Durchführung der Veranstaltung vom Veranstalter einzuholen sind.

4 Erlöschen der Erlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb bzw. Benutzung oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsverordnung oder gegen die Anordnungen des Hausmeisters, nach vorheriger schriftlicher Anmahnung, entzogen.

5 Verbotene Veranstaltungen

- 5.1 In der Volkshalle sind Veranstaltungen, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung entgegenstehen oder die öffentliche Ordnung gefährden, verboten.
- 5.2 Veranstaltungen sind zu untersagen, bei denen zu erwarten ist, dass die Volkshalle durch Art und Umfang der Benutzung beschädigt wird.

6 Nichtsportliche Veranstaltungen

- 6.1 Für nichtsportliche Veranstaltungen wird die Volkshalle nur für den Tag, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, überlassen. Eine zusätzlich erweiterte Überlassung kann nur dann erlaubt werden, wenn hierdurch keine anderen Vereine und Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Für diese Mehrinanspruchnahme sind die erforderlichen Kosten zu zahlen.
- 6.2 Nach Beendigung der Veranstaltungen hat der Veranstalter für eine umgehende Räumung der Volkshalle mit Nebenräumen zu sorgen. Die Halle muss spätestens bis 11.00 Uhr des auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tages ordnungsgemäß geräumt werden. Findet am folgenden Tag eine Sportveranstaltung oder sonst. Veranstaltung statt, so sind die Halle und Nebenräume spätestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- 6.3 Zum Schutze der Anwohner gegen Lärm sind die Fenster zur Straße "Am Festplatz" hin ab 22.00 Uhr zu schließen. Das Be- und Entladen von Gegenständen durch den Mieter oder Teilnehmer der Veranstaltung hat vom Parkplatz aus (nördlich der Volkshalle) zu erfolgen.
- 6.4 Im Falle der Benutzung zur Abhaltung von sog. Polterabenden erfolgt die Überlassung nur zur Bewirtung der Gäste.
- Das sonst allgemein übliche Werfen und Ablegen von Poltermaterialien wie Glas, Porzellan usw. im Saal und außerhalb wird ausdrücklich untersagt.
- 6.5 Die Anzahl der Sitzplätze richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenrichtlinien). Die genehmigten Bestuhlungspläne sind Bestandteil der Benutzungsordnung.

7 Sportliche Veranstaltungen

- 7.1 Die Volkshalle steht den sporttreibenden Lindener Vereinen sowie den Lindener Schulen für ihre sportlichen Tätigkeiten zur Verfügung soweit sich die Volkshalle hierfür als geeignet erweist.
- Das Fußball- und Handballspiel mit Lederbällen ist nicht gestattet. Es dürfen nur entsprechende Softbälle benutzt werden. Haftmittel wie zum Beispiel Harz sind verboten.
- 7.2 Die Volkshalle und die dazu erforderlichen Nebenräume stehen für den Sport von Montag bis Freitag im Allgemeinen ab 15.00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzungszeit endet um 22.00 Uhr.
- 7.3 Die Volkshalle und ihre Nebenräume sind bei Übungsstunden und bei Meisterschaftsspielen 30 Minuten nach Beendigung der Veranstaltung zu verlassen.

- 7.4 Über eine Benutzung über die in Absatz 2 festgesetzten Zeiten hinaus entscheidet der Magistrat.
- 7.5 Während der Vormittags- und Nachmittagsstunden bis 15.00 Uhr werden Übungs- und Turnstunden der Schulen vorrangig berücksichtigt.
- 7.6 Die Volkshalle darf von den Übungsgruppen nur dann betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche anwesend ist, der volljährig sein muss. Das gleiche gilt auch für Schulen.
- 7.7 Der für eine Sportveranstaltung notwendige Aufbau der Sportgeräte obliegt dem Veranstalter.
- 7.8 Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Alle Übungen mit Geräten sind so zu betreiben, dass vermeidbare Beschädigungen unterbleiben.
- 7.9 Matten dürfen nicht geschleift werden; sie sind zu tragen oder auf dem Mattenwagen zu transportieren.
- 7.10 Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke, Sprungtische und Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 7.11 Am Schluss der Benutzungszeit müssen alle benutzten Geräte abgeräumt und an ihren ordnungsgemäßen Plätzen (Geräteraum bzw. Behälter) untergebracht werden.
- 7.12 Es ist darauf zu achten, dass die Umkleieräume, die Toilettenanlagen und die Duschräume stets sauber gehalten werden. Abfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abflussbecken geworfen werden.
- 7.13 Das Umkleiden ist nur in den Umkleieräumen gestattet.
- 7.14 Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 7.15 Sportveranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Übungsleiters bzw. eines Verantwortlichen durchgeführt werden.
- 7.16 Der jeweilige Übungsleiter hat, insbesondere vor Beginn der Übungen, die Sicherheit der Geräte zu überprüfen; am Schluss der Benutzungszeit hat er sich davon zu überzeugen, dass die Räume sich in ordentlichem Zustand befinden.
- 7.17 Werden Mängel festgestellt oder werden irgendwelche Beschädigungen verursacht, so hat der Übungsleiter dies dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Dieser unterrichtet sofort den Magistrat.
- 7.18 Die Vereine haben dem Magistrat die verantwortlichen Leiter schriftlich zu melden, d. h. Personen zu benennen, die für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich sind.

8 Verhalten der Benutzer und Besucher

- 8.1 Kraftfahrzeuge, Motorräder, Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrräder sind nur auf den dafür zur Verfügung stehenden Einstellplätzen an der Volkshalle einzustellen.
- 8.2 Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Hallenräumen so zu verhalten, dass
- a) die Anlagen nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt werden,
 - b) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 8.3 Die Übungsflächen der Hallenräume dürfen beim Training und bei Sportveranstaltungen nur mit entsprechenden Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe benutzt werden, darf die Spielfläche nicht betreten werden. Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu benutzen. Außerdem dürfen die Bälle nicht mit Harz oder farbigen Mitteln behandelt werden.
- 8.4 Es ist nicht gestattet, bei Sportveranstaltungen aller Art in der Halle und allen Nebenräumen
- a) zu rauchen,
 - b) unnötig zu lärmern und zu toben,
 - c) die Einrichtungen zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen, Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonst. Embleme ohne Zustimmung des Magistrats anzubringen oder aufzustellen,
 - d) Tiere mitzubringen,
 - e) Wände zu bemalen und Nägel und Haken einzuschlagen (dies gilt auch für alle anderen Veranstaltungen in der Halle),
 - f) Flaschen und Dosen etc. mitzubringen,
 - g) alkoholische oder alkoholfreie Getränke in den Räumen der Volkshalle mitzubringen, zu verkaufen oder zu verzehren, soweit durch diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt ist oder Ausnahmen zugelassen wurden.

9 Garderobenbenutzung

Der Veranstalter bzw. Benutzer hat für eine ordnungsgemäße Garderobenbenutzung zu sorgen. Die Stadt Linden haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern und Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Dies gilt für alle in der Volkshalle befindlichen Räumlichkeiten.

Der Benutzer ist verpflichtet, soweit dies erforderlich ist, eine entsprechende Sach- und Personenversicherung abzuschließen.

Ersatzansprüche jeglicher Art an die Stadt Linden sind ausgeschlossen.

10 Verabreichung von Speisen und Getränken

- 10.1 Für Veranstaltungen, bei denen ein Ausschank vorgesehen ist, ist der vorhandene Thekenraum und die Küche zu benutzen. Der Aufbau zusätzlicher Theken in der Volkshalle ist nur mit Genehmigung des Magistrats gestattet.
- 10.2 Bei Inanspruchnahme des Thekenraumes und der Küche sind diese Einrichtungen vor und nach jeder Benutzung, entsprechend den gewerblichen Bestimmungen, zu reinigen. Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Benutzers.
- 10.3 Der Mieter verpflichtet sich, aufgrund der zwischen der Stadt Linden und den Brauereien Ihring Melchior KG, Lich und dem Gießener Brauhaus, Gießen bestehenden Mobiliarlieferungsverträgen Bier nur von einer der beiden Brauereien zu beziehen bzw. beziehen zu lassen.

11 Aufsicht

Zur Beaufsichtigung aller Veranstaltungen ist der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter der Stadt bestimmt. Sie üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen dieser Personen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Verweisung aus den Räumlichkeiten der Volkshalle führen.

12 Haftung

- 12.1 Die Stadt Linden übergibt die Volkshalle mit Nebenräumen und den erforderlichen Geräten dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft die Volkshalle, Nebenräume und Geräte, soweit sie für den überlassenen Zweck in Anspruch genommen werden müssen, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 12.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- 12.3 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Volkshalle, Nebenräume und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 12.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

13 Reinigung der Volkshalle; Bestuhlung der Volkshalle

- 13.1 Die Reinigung der Volkshalle und der Nebenräume obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Bei reinen Sportveranstaltungen örtlicher Vereine entfällt eine Kostenerstattung. Kann die Reinigung der Halle und der Nebenräume nicht vom Veranstalter durchgeführt werden, so wird dies durch die Stadt ausgeführt. Der Veranstalter hat die tatsächlich anfallenden Kosten zu tragen. Sind Nachsäuberungsarbeiten durch die Stadt erforderlich, hat der Veranstalter die anfallenden Kosten ebenfalls zu tragen. Die Reinigung umfasst alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der Toilettenanlagen.
- 13.2 Das Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle erfolgt durch den Veranstalter. Von dieser Regelung können Ausnahmen zugelassen werden. Der Veranstalter hat die entsprechenden Kosten zu tragen.

14 Besondere Vorschriften

- 14.1 Der Nutzer übernimmt die allgemeine Verantwortung für einen ausreichenden Ordnungsdienst, den Brandschutz (soweit erforderlich) und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.
- 14.2 Den Beauftragten des Magistrats ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnung einzusehen.
- 14.3 Jugendlichen ist der Aufenthalt und die Benutzung nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder eines sonstigen Verantwortlichen gestattet. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Übungsleiter und Lehrer haben darauf zu achten, dass sie die Halle als erste betreten.
- 14.4 Der Nutzer ist in jedem Fall verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
- 14.5 Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und sind etwaige Schäden in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.
- 14.6 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

- 14.7 Für jede Veranstaltung darf nur die für die Halle zugelassene Besucherzahl Einlass finden. Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Veranstalters oder Benutzers.
- 14.8 Während der Sommer- und der Weihnachtsferien besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Volkshalle, insbesondere für Sportveranstaltungen. In Sonderfällen kann der Magistrat eine andere Regelung treffen. In den Sommerferien bleibt die Halle grundsätzlich an 4 Wochen geschlossen. Der Zeitpunkt wird jeweils vom Magistrat festgelegt.
- 14.9 Bei unumgänglichen Reparaturarbeiten, die eine Schließung der Volkshalle erforderlich machen, können während der Dauer der Reparaturarbeiten keine Veranstaltungen in der Halle stattfinden.
- 14.10 Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten.

15 Gültigkeit und Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung hat für alle Veranstalter, Benutzer und Besucher Gültigkeit. Zuwiderhandlungen stellen eine Verletzung der Benutzungsordnung dar und führen zum Ausschluss aus den Räumlichkeiten der Volkshalle.

16 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Linden, den 23.04.1991

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister